

THEMEN

Arbeitsrecht

// Der Abfindungsrechner

Medienrecht

// Negative Bewertungen auf Online-Bewertungsportalen

Verkehrsrecht

// Weitere Verschärfung des Bußgeldverfahrens beabsichtigt: Einspruchsmöglichkeiten werden eingeschränkt und Rattmodell für Geldbußen

// Raserparagraf § 315d StGB verfassungswidrig?!

Sozialrecht

// Hilfe vom Staat: Sozialrechtliche Leistungen in Corona-Zeiten

In eigener Sache

// Geschafft! Drei Auszubildende starten in das Berufsleben bei KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

// KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de startet mit den Schmetterlingen des DSC 1898 in die Saison 2020/21

// Rechtsanwalt im Fokus: Norbert Franke

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 08.09.2020

Liebe Leserinnen und Leser,

der Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte ist hoch. Im Sommer haben drei unserer Auszubildenden ihre Prüfungen zur Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt – und bestanden. Keine einfache Aufgabe unter diesen besonderen Corona-Umständen. Wir sind begeistert, wie die jungen Frauen dies gemeistert haben und haben sie in ein Arbeitsverhältnis übernommen.

Die Ausbildung von Fachkräften ist und bleibt für unsere Kanzlei von enormer Bedeutung. Aktuell haben wir noch einen Ausbildungsplatz frei. Vielleicht ist es die Chance für eine oder einen kurzentschlossenen und engagierten jungen Menschen aus Ihrem Umfeld, der Interesse an den vielseitigen Aufgaben einer/s Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten hat? Sie oder er könnte bei uns als Azubi im Recht durchstarten!

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß beim Lesen unseres Newsletters, mit dem wir Sie über Neuigkeiten in rechtlichen Themen informieren. Starten Sie gut und gesund in den Herbst!

Herzlichst

Ihr Norbert Franke



Rechtsanwalt
NORBERT FRANKE

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

0351 80718-89
franke@dresdner-fachanwaelte.de

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren
@ NEWSLETTER

// Der Abfindungsrechner

Zum Thema Abfindungsrechner finden sich zahlreiche Meinungen im Internet und den Printmedien. Die einen meinen, damit zielsicher die Ihnen zustehende oder die zu zahlende Abfindung berechnen zu können. Die anderen belächeln diese „Rechenschieber“ eher als Hokuspokus denn als juristisches Hilfsmittel. Die Wahrheit liegt hier, wie so oft, in der Mitte und hängt ganz entscheidend vom jeweiligen Einzelfall ab.

1. Anspruch auf Abfindung?

Zunächst ist einmal für den konkreten Einzelfall zu klären, ob denn überhaupt ein Abfindungsanspruch besteht. Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, dass bei einer jeden betriebsbedingten Kündigung der Arbeitgeber eine Abfindung an den Arbeitnehmer zu zahlen hat.

Eine solche allgemeingültige Anspruchsgrundlage findet sich in den Gesetzen derzeit nicht. Was sich im Gesetz findet ist § 1a KSchG (Kündigungsschutzgesetz), welcher dem (und nur dem) Arbeitgeber die Möglichkeit bietet, dem Arbeitnehmer bei Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung eine Abfindung von 0,5 Bruttomonatsgehältern anzubieten, wenn dieser die dreiwöchige Klagefrist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage, ohne eine solche zu erheben, verstreichen lässt. Hieraus lässt sich jedoch kein durchsetzbarer Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Erhalt einer Abfindung bei Ausspruch einer Kündigung aus betrieblichen Gründen herleiten. Der Gesetzeswortlaut ist so eindeutig, dass hier auch keine Auslegung darüber hinweghilft.

Ein echter, gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Erhalt einer Abfindung bei Ausspruch einer Kündigung kann sich zum Beispiel aus Betriebsvereinbarungen, Sozialplänen und Interessenausgleichen sowie Tarifverträgen oder einer vom Arbeitgeber ausgelobten Gesamtzusage ergeben.

Die wohl allermeisten Abfindungen entstehen erfahrungsgemäß, ohne dass hierfür eine der voranstehend benannten Anspruchsgrundlagen tatsächlich existiert, im außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren, den Verhandlungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. deren Rechtsanwälten, nach Ausspruch einer Kündigung über deren Rechtswirksam- bzw. Rechtsunwirksamkeit.

2. Höhe der Abfindung

Die Höhe der Abfindung ist regelmäßig abhängig vom voraussichtlichen Ausgang des jeweiligen Kündigungsschutzprozesses bzw. der hypothetischen Wahrscheinlichkeit bei Annahme, dass das Arbeitsverhältnis gekündigt wird und der Arbeitnehmer klagt. Insofern werden die nachfolgenden Überlegungen zur Berechnung der Höhe einer Abfindung auch im Falle der Vereinbarung über einen Aufhebungsvertrag gleichermaßen angestellt.

In der Praxis hat sich eingebürgert, dass bei relativ ungewissem Ausgang der Faktor 0,5 zur Berechnung der Abfindung herangezogen wird. Dann werden je nach Obsiegens- bzw. Unterliegenswahrscheinlichkeit hierauf Ab- oder Zuschläge gemacht. Konkret bedeutet dies, dass bei ungewissem Ausgang des Prozesses die verhandelnden Parteien zumeist von folgender Formel zur Berechnung der Abfindung ausgehen:

Berechnung einer Abfindung:

*Bruttomonatsgehalt x Beschäftigungsjahre
x 0,5 = Abfindungszahlung brutto*

Das und ob für eine solch simple, überschlägige Berechnung eines ersten Verhandlungsansatzes es eines gesonderten „Abfindungsrechners“ bedarf, mag dahingestellt sein. Offensichtlich ist aber für jeden aufmerksamen Leser erkennbar, dass eine so berechnete Abfindung in den aller-

meisten Fällen nicht den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles entspricht und damit zwar als Orientierung für den Auftakt der Beendigungs- oder Vergleichsverhandlungen dienen kann, keinesfalls jedoch ein verbindliches oder gar immer sachgerechtes Ergebnis für die erst noch zu führenden Vergleichsverhandlungen aufzeigen wird.

Fazit: Im Ergebnis ist es wie mit jedem Werkzeug: Es kommt darauf an, wer es benutzt und wie befähigt der Nutzer ist.

Sprechen Sie uns gern an, wenn Ihnen gekündigt wurde, Sie Fragen zu einer möglichen Abfindung haben oder gern wissen möchten, welche Wege sich im Rahmen einer Kündigungsschutzklage eröffnen. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Negative Bewertungen auf Online-Bewertungsportalen

Bewertungen auf Internetportalen oder bei Google sind zu einer beliebten Informationsquelle geworden. Ob das Essen des neuen Restaurants wohl schmeckt? Wie ist der Service des Ladens um die Ecke? Wie wird mein Arzt und mein Rechtsanwalt bewertet? – Käufer, Restaurantgäste, Patienten, Mandanten auf der einen, Shop-Betreiber, Restaurantbesitzer, Ärzte, Rechtsanwälte auf der anderen Seite. Beide sind sich der Bedeutung der Bewertungen bewusst.

Ärgerlich wird es, wenn negative Bewertungen abgegeben werden oder vielleicht noch ganz und gar fiktive Bewertungen. Dann stellt sich die Frage, kann man gegen diese negativen Bewertungen vorgehen? Was ist das richtige rechtliche Mittel für ein solches Vorgehen und gegen wen ist es zu richten?

1. Kann man gegen eine negative Bewertung vorgehen?

Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Zunächst ist zu klären, wie die negative Bewertung im konkreten Fall ausgestaltet ist. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Bewertungen eines Kunden, Patienten oder Mandanten, mit dem tatsächlich eine Geschäftsbeziehung be-

stand und „fiktiven“ Bewertungen von Personen, die nie in einer Geschäftsbeziehung standen oder Tatsachen behaupten, die nachweislich falsch sind.

Bei Bewertungen, die ein negatives Werturteil eines tatsächlich bei Ihnen gewesenen Kunden, Patienten oder Mandanten beinhalten, müssen diese grundsätzlich hingenommen werden. Dies folgt aus der im Grundgesetz verankerten Meinungsfreiheit, die es erlaubt seine eigene Meinung frei zu äußern, auch wenn sich deren Inhalt für den anderen als nachteilig darstellt.

Aber auch die Meinungsfreiheit gilt nicht grenzenlos. Wird die Äußerung lediglich dafür genutzt, um den Betroffenen zu diffamieren, überwiegt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, so dass Bewertungen, die ausschließlich dazu gedacht sind, den Adressaten zu beleidigen und herabzuwürdigen nicht hingenommen werden müssen. Das Gleiche gilt für „fiktive“ Bewertungen, die jeglicher Grundlage entbehren. Hier muss jedoch von Ihnen glaubhaft gemacht werden, dass die Bewertung in einer solchen Weise vorgenommen wurde.

Gegen diffamierende und „fiktive“ Bewertungen kann ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch sowie ggf. Schadenersatz oder Geldentschädigung (Ausnahme) nach §§ 823 I, 1004 I 2 BGB i. V. m. Art. 1 I, 2 I GG geltend gemacht werden. Der Unterlassungsanspruch bedingt letztendlich die Löschung der Bewertung.

2. Gegen wen kann man vorgehen?

Es kommen zunächst zwei Anspruchsgegner in Frage. Auf der einen Seite gibt es den Verfasser, auf der anderen Seite den Plattformbetreiber.

Ist der Verfasser bekannt, können Sie diesen abmahnen und zur Unterlassung auffordern. Kommt der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, besteht die Möglichkeit ihn in einem gerichtlichen Klageverfahren auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Ist die Angelegenheit dringlich, besteht auch die Möglichkeit eine einstweilige Verfügung zu erwirken. Diese zielt darauf ab in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren ihren Anspruch auf Unterlassung kurzfristig durchzusetzen.

Schwieriger ist es, wenn die Bewertung, unter einem anonymen Nutzernamen abgegeben

wurde. In diesem Fall besteht meist nur die Möglichkeit sich an den Plattformbetreiber zu wenden und das Anliegen zu schildern. Dieser wird dann seinerseits die Bewertung prüfen und sich in der Folge an den Verfasser wenden und ihn zu einer Stellungnahme auffordern. Erhält der Portalbetreiber hierauf keine Reaktion, wird die Bewertung gelöscht. Nachteilig an diesem Vorgehen ist jedoch, die meist lange Bearbeitungszeit, in der die Bewertung bestehen bleibt.

Fazit:

Negative Bewertungen müssen nicht zwangsweise im Internet verweilen. Insbesondere ist gegen fiktive und diffamierende Bewertungen ein rechtliches Vorgehen möglich und zu empfehlen. Dabei sind wir Ihnen gerne behilflich. //

[Detailinformationen: RA Norbert Franke, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Telefon 0351 80718-89, franke@dresdner-fachanwaelte.de]

// Weitere Verschärfung des Bußgeldverfahrens beabsichtigt: Einspruchsmöglichkeiten werden eingeschränkt und Rabattmodell für Geldbußen



Die Änderung des Bußgeldkataloges ist in aller Munde. Über die Frage der Wirksamkeit des neuen Bußgeldkataloges blieb der Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Bußgeldverfahrens nahezu unbemerkt. Bereits Anfang März

hatte das Land Hessen dem Bundesrat einen entsprechenden Gesetzesantrag vorgelegt. Dieser Entwurf sieht Vereinfachungen im gerichtlichen Verfahren vor. Insbesondere soll das Verfahren unter Berücksichtigung der Bedeutung des jeweiligen Vorwurfs und der generellen Aufklärungspflicht beschleunigt durchgeführt werden können. Gerichte sollen künftig umfangreicher im Beschlusswege ohne Hauptverhandlung entscheiden können und bei einer Einstellung nicht mehr an die Zustimmung der Staatsanwaltschaft gebunden sein. Den Gerichten wird wohl auch sehr entgegenkommen, dass Beschlüsse und Ur-

teile unter Beachtung der Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit nach dem Entwurf nicht mehr umfangreich begründet werden müssen.

Kommt ein Rabattmodell für Geldbußen?

Eine den Bürger begünstigende Änderung wurde jedoch erst im Ausschuss für Recht und Verkehr eingefügt. In der Beschlussempfehlung ist eine sogenannte Rabattierung vorgesehen. **Wer früh zahlt soll im Ergebnis weniger zahlen.** Dieses Modell kennt man bereits in ähnlicher Form aus anderen EU-Staaten. Konkret soll in § 18 OWiG ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„Dem Betroffenen kann die Zahlung eines Teilbetrags der Geldbuße erlassen werden, wenn er die Frist des § 67 Absatz 1 Satz 1 verstreichen lässt und die Zahlung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft erfolgt.“

Wenn der Betroffene (Beschuldigte einer Ordnungswidrigkeit) keinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einlegt und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist einen vorgegebenen Teilbetrag zahlt, *kann* ihm der Rest der Geldbuße erlassen werden. Die Bußgeldbehörde soll über diesen finanziellen Anreiz ent-

scheiden können. Welchen Kriterien dafür maßgeblich sind, ist noch nicht konkret bestimmt. Denkbar wäre zum Beispiel, dass die Möglichkeit nur Ersttätern eröffnet wird.

Anfang Juli 2020 beschloss der Bundesrat im Rahmen seiner 992. Sitzung den dargestellten Wortlaut der Anpassung des § 18 OWiG (BR-Drs. 107/20(B)). Der Entwurf wird nun in den Bundestag eingebracht.

Die Beschlussdrucksache des Bundesrats ist nachzulesen unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2020/0101-0200/0107-20.html;jsessionid=3C74EF46CE2A2BB0656C29DDF3E73DB3.2_cid349?nn=4732016&cms_topNr=107%2F20#top-107/20 //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-70, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

// Raserparagraf § 315d StGB verfassungswidrig?!

Im Zuge der politischen Diskussion um die sogenannten Raserfälle, entschloss sich der Gesetzgeber § 315d StGB einzuführen. Was jedoch genau unter Strafe steht, war von Beginn an nicht eindeutig. Dies veranlasste das Amtsgericht Villingen-Schwenningen das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Der § 315d des Strafgesetzbuches (StGB) stellt insbesondere unter Strafe, wenn man

„... sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit grob verkehrswid-

rig und rücksichtslos im Straßenverkehr fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.“

Es droht eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe. Ferner ist regelmäßig die Fahrerlaubnis zu entziehen. Das bedeutet, dass man für mindestens 6 Monate keine Fahrerlaubnis besitzt.

Das Bestimmtheitsgebot

Für jedes Gesetz gilt das Bestimmtheitsgebot. Das Gebot ergibt sich aus Art. 103 Abs. 2 des

Grundgesetzes und ist auch in § 1 StGB verankert. Es beinhaltet, was eigentlich jedem einleuchten dürfte: Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit zum Tatzeitpunkt gesetzlich bestimmt war. Es muss sich eindeutig aus dem Gesetz ergeben, welches Verhalten strafbar ist. Oder noch einfacher: Der Bürger muss erkennen können, was er darf und was nicht.

Der Sachverhalt

Das Amtsgericht Villingen-Schwenningen hat über einen Fall zu entscheiden, indem der Angeeschuldigte vor der Polizei floh, da er ohne Fahrerlaubnis fuhr. Der Angeklagte beschleunigte auf bis zu 100 km/h. Die Verfolgungsjagd endete in einem Unfall.

Im Rahmen der Anklage wirft die Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten mitunter vor, gegen § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verstoßen zu haben. Das Amtsgericht stellt sich nun zu Recht die Frage, was der Gesetzgeber mit „höchstmögliche Geschwindigkeit“ meint. Gibt es einen festen Grenzwert oder ist der Einzelfall entscheidend?

Geht man nach dem reinen Wortlaut des Gesetztextes, kann nur das Erreichen der maximal möglichen Geschwindigkeit gemeint sein. Die bis dato spärliche Rechtsprechung zu der Frage lässt keine klare Linie erkennen. Teilweise sei der Tatbestand nur erfüllt, wenn eine rennähnliche Situation vorläge, sprich der Fahrer das Maximum aus seinem Fahrzeug holen will (LG Stade, Beschl. v. 04.07.2018, Az. 132 Qs 112 88/18). Andere Gerichte stellen auf eine relative Höchstgeschwindigkeit ab, die vom Fahrzeug und der Situation

abhängt (OLG Stuttgart, Beschl. v. 04.07.2019, Az.: Rv 28 Ss 103/19). Den Entscheidungen ist jedoch gemein, dass nicht trennscharf zwischen den Tatbestandsalternativen des § 315d StGB unterschieden werden kann.

Normkontrolle beim Bundesverfassungsgericht

Das Amtsgericht Villingen-Schwenningen ist der Auffassung, dass die Norm nicht bestimmt genug und folglich nicht verfassungskonform ist. Deshalb legt es das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor (AG Villingen-Schwenningen, Vorlagebeschl. v. 16.01.2020, Az.: 6 Ds 66 Js 980/19).

Das Amtsgericht ist dabei nicht nur der Auffassung, dass die Norm unklar formuliert ist, sondern sogar der Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt ist. Dies wird damit begründet, dass der Gesetzgeber seiner Pflicht, die Grenzen der Strafbarkeit selbst zu bestimmen, nicht ausreichend nachgekommen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat nun darüber zu entscheiden, ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch im Einklang mit dem Grundgesetz steht.

Wir halten Sie über den Ausgang des Verfahrens informiert! //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-70, burchert@dresdner-fachanwaelte.de]

// Hilfe vom Staat: Sozialrechtliche Leistungen in Corona-Zeiten

Die wichtigsten Fragen, welche finanziellen Unterstützungen insbesondere Familien während der Corona-Krise erhalten, hat unsere Expertin, die Fachanwältin für Sozialrecht und Familien-

recht, *Rechtsanwältin Dörte Lorenz*, für Sie zusammengefasst. Zur Frage nach Lohnfortzahlung bei Schul- und Kitaschließungen antwortet Ihnen die Rechtsanwältin für Arbeitsrecht, *Lena Hoffarth*.

Rechtsanwältin Lorenz, wird der Kinderbonus auf Grundsicherung (Hartz 4) angerechnet?

Der Kinderbonus wird ausnahmsweise – entgegen den sonstigen Regelungen - bei den Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld nicht als Einkommen berücksichtigt. Auch beim Unterhaltsvorschuss wird der Kinderbonus nicht angerechnet. Damit kommt der Kinderbonus Familien mit kleinen Einkommen zusätzlich zugute.

Wie kann ich berechnen, ob ich Anspruch auf den Kinderzuschlag (Notfall KiZ) habe?

Für den juristischen Laien ist dies schwierig. Erste Anhaltspunkte können unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse> abgerufen werden. Aus meiner Sicht sollte jedoch auch bei einem negativen Ergebnis ein entsprechender Antrag gestellt werden, um eine Entscheidung der Familienkasse zu erhalten, welche anschließend einer unabhängigen Überprüfung unterzogen und ggf. mit Widerspruch angefochten werden kann.

Wie lange kann ich gewährte Leistungen maximal beziehen?

In der Regel wird der Kinderzuschlag für die Dauer von 6 Monaten bewilligt. Liegen die Voraussetzungen darüber hinaus vor, wird Kinderzuschlag auf entsprechenden Antrag hin weiter bewilligt. Eine Ausnahmeregelung gibt es nur für diejenigen, denen der Höchstbetrag des Kinderzuschlages bewilligt wurde und deren Bewilligungszeitraum zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.09.2020 endet. In diesem Fall verlängert sich der Anspruch automatisch um weitere 6 Monate nach dem Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums, ohne dass es eines neuen Antrages bedarf. Zum Ende des verlängerten Bewilligungszeitraums muss jedoch erneut Kinderzuschlag beantragt werden. Die Familienkassen beabsichtigen in diesen Fällen ein Erinnerungsschreiben zu übersenden.

Welche Anpassungen gibt es beim Elterngeld?

Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten und deren Arbeitskraft deshalb unbedingt benötigt wird, können ihre Elterngeldmonate bis 30. Juni 2021 aufschieben auch über den 14. Lebensmonat hinaus. Dies gilt für Elterngeldmonate, welche im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 nicht genommen werden konnten. Die später genommenen Monate verringern bei einem weiteren Kind nicht die Höhe des Elterngeldes.

Der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit der Eltern fördert, entfällt nicht, wenn Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant. Es kommt allein auf die Angaben bei Antragstellung an.

Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I reduzieren das Elterngeld nicht. Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen.

Monate mit geringerem Einkommen können von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Dies betrifft werdende Eltern, die durch die Covid-19-Pandemie Einkommensverluste haben, weil sie in Kurzarbeit arbeiten oder freigestellt sind.

Die Regelungen gelten rückwirkend zum 01.03.2020 und derzeit bis 31.12.2020.

Welche Erleichterungen gibt es bei der Beantragung von Leistungen aus der Grundsicherung?

Aufgrund der Sonderregelungen des Sozialschutzpaketes I wurde die Vermögensprüfung bei Leistungen des SGB II (sog. Hartz IV), SGB XII und beim Kinderzuschlag vorübergehend ausgesetzt. Die Vermögensprüfung findet in den ersten 6 Monaten des Bewilligungszeitraums nicht statt. Die Aus-

setzung der Vermögensprüfung gilt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.09.2020 beginnen. Dabei ist unerheblich, ob erstmalig Leistungen beantragt werden oder es sich um einen Folgeantrag handelt.

Eine Ausnahme gilt aber zum Beispiel dann, wenn die Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügen. Was "erhebliches Vermögen" ist, lässt sich mit Blick auf Vorschriften des Wohngeldgesetzes bestimmen. Danach liegt erhebliches Vermögen in der Regel dann vor, wenn die Summe des sofort verwertbaren Vermögens (Barmittel und sonstige liquide Mittel wie zum Beispiel Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien) der zu berücksichtigenden Personen innerhalb eines Haushaltes 60.000 Euro für die erste Person, sowie jeweils 30.000 Euro für jede weitere zu berücksichtigende Person, übersteigt.

Bei Neuantragstellenden werden die Wohnkosten für die Dauer von 6 Monaten in tatsächlicher Höhe übernommen, ohne dass diese Zeit auf die üblichen 6 Monate Übergangsregelung angerechnet werden. Bei Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug gelten im Zeitraum 01.03.2020 bis 30.09.2020 die tatsächlichen Mietkosten als angemessen. Es darf also keine Kostensenkungsaufforderung der Jobcenter ergehen. Die Regelung gilt jedoch nicht für Bedarfsgemeinschaften, welche bereits nur abgesenkte, den Angemessenheitswerten entsprechende Wohnkosten vor dem 01.03.2020 erhalten haben.

Für Personen, welche bereits im Leistungsbezug nach dem SGB II gestanden haben, bedarf es für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31.03. bis vor dem 31.08.2020 enden, keines neuen Antrages, sondern der zuletzt gestellte Antrag gilt für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden insoweit grundsätzlich unter Annahme unveränderter Verhältnisse für 12 Monate weiter bewilligt. Dies gilt auch für die Wohnkosten.

Rechtsanwältin Hoffarth, wer erhält eine Lohnfortzahlung bei Schul- und Kitaschließungen?

Sorgeberechtigte und Vollzeitpflegeeltern, die ihr Kind aufgrund von Schul- und Kitaschließungen im Rahmen der Verhinderung der Verbreitung von Infektionen, betreuen müssen, haben einen in § 56 Absatz 1 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelten Anspruch auf Entschädigung.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass das zu betreuende Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder dass das Kind wegen einer Behinderung hilfsbedürftig ist. Aufgrund fehlender, anderer zumutbarer Betreuungsmöglichkeit muss der Sorgeberechtigte/Vollzeitpflegeelternteil verpflichtet sein, das Kind im Zeitraum der Schließung selbst zu betreuen.

Dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten/Vollzeitpflegeelternteil werden 67 Prozent des entstandenen Verdienstaufschlags für längstens 6 Wochen entschädigt, wobei für einen vollen Monat höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt wird. Bei Arbeitnehmern wird die Entschädigung vom Arbeitgeber gezahlt, der sie sich wiederum durch Antrag bei der zuständigen Behörde erstatten lässt. //

[Detailinformationen: RAin Dörte Lorenz, Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Tel. (0351) 80 71 8-56, lorenz@dresdner-fachanwaelte.de];

RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Geschafft! Drei Auszubildende starten in das Berufsleben bei KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Unsere Auszubildenden Sarah Thomas, Celin Lukas und Diana Eybing haben im Juli die Abschlussprüfungen bestanden und dürfen nun mit Fug und Recht die Berufsbezeichnung „Rechtsanwaltsfachangestellte“ tragen.

Unsere allerherzlichsten Glückwünsche zum Prüfungsbestehen! Dies war in der Corona-Zeit gar nicht so einfach.

Zudem freuen wir uns wirklich sehr, dass alle drei ihr Berufsleben in unserer Kanzlei starten.

Alles Gute! //



// KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de startet mit den Schmetterlingen des DSC 1898 in die Saison 2020/21

Die Saison beginnt mit einer Volleyball-Überraschung. Der veränderte Austragungsmodus des diesjährigen Supercups, den die Volleyball Bundesliga aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie beschlossen hat, verspricht allen DSC-Fans am **27.09.2020** einen spektakulären Saison-

+++ Freier Ausbildungsplatz für 2020 – Rechtsanwaltsfachangestellte/r +++



DU zeichnest Dich durch Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Engagement sowie Freude am Lernen aus, zeigst Interesse an den vielseitigen Aufgaben einer/s Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und wirst die mittlere Reife bzw. das Abitur mit guten Noten abschließen. Du gehst gern auf Menschen zu und verfügst über gute Umgangsformen.

Innerhalb der **AUSBILDUNG** in unserer Kanzlei gewinnst Du einen umfassenden Einblick in alle Rechtsgebiete. Dies erleichtert Dir, eine kontinuierliche Verbindung zwischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen herzustellen. Unsere breite Spezialisierung ermöglicht Dir eine interessante und abwechslungsreiche Ausbildung mit Perspektive. Dich erwartet neben einem modernen Arbeitsplatz eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem starken und dynamischen Team. Beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufsstart.

Als **PLUS** bieten wir Dir: Fahrtkostenzuschuss, In-house-Schulungen, jährliche Kanzleiausflüge und Weihnachtsfeiern, vierteljährliche Mitarbeiteressen, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung.

Bei Interesse oder Fragen nimmt gern direkt Kontakt auf mit unserer Ausbildungsbeauftragten Frau Falkenbach unter Tel. 0351 8071833 oder falkenbach@dresdner-fachanwaelte.de.

aufakt: Als amtierender Pokalsieger kämpfen die **DSC-Damen gegen Dauerrivalen SSC Palmberg Schwerin** vor heimischer Kulisse um den ersten Titel der Saison. Ob und wie viele Zuschauer zur Veranstaltung zugelassen werden, ist nach aktuellem Stand noch unklar. Die TV-Übertragung bei SPORT 1, 15:00 Uhr, jedoch ist sicher. Der erste Heimspieltag in der 1. Bundesliga ist auf den 24.10.2020 gegen den USC Münster angesetzt.

Seit mehr als 15 Jahren ist die Kanzlei Sponsor der DSC-Schmetterlinge. Auch in diesem so besonderen Jahr lassen wir in unserem Engagement nicht nach. Weil uns der Dresdner Volleyball ans Herz gewachsen ist. Es wird hart trainiert

// Rechtsanwalt im Fokus

Norbert Franke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Partner der Kanzlei bringt seit vielen Jahren seine Expertise in die Kanzlei ein, insbesondere im Wettbewerbsrecht, Urheberrecht und Forderungsmanagement ist er sehr erfolgreich tätig. Privat genießt er die Zeit am liebsten mit seiner Familie, er ist Vater von

und gekämpft, nach Niederlagen wieder aufgestanden, hochmotiviert neu durchgestartet. Wir wünschen dem gesamten Team einen erfolgreichen und coronafreien Start in die Saison!

Wer uns bei den Heimspielen des DSC 1898 in der Margon Arena sucht, findet uns vor und nach den Spielen im VIP-Raum. Wir freuen uns auf Ihren Besuch! //

RA Wolfgang Söllner

drei Kindern. Sein sportliches Interesse gilt dem Radfahren und dem Dresdner Volleyball. //

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/norbert-franke-fa-fuer-gewerblichen-rechtsschutz/>